

RS UVS Kärnten 2002/01/07 KUVS-509/7/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.01.2002

Rechtssatz

Ergibt sich aus dem Gerichtsakt im bezirksgerichtlichen Parallelverfahren, dass der Beschuldigte entgegen dem erstinstanzlichen Vorwurf die richtige Lenkerlaubnis erteilt hat und folgt auch die Berufungsbehörde seiner Verantwortung, ist der Beschuldigte verwaltungsstrafrechtlich exkulpiert. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Lenkerlaubnis, Parallelverfahren, Gerichtsakt, Gerichtsverfahren, falsche Lenkerlaubnis

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenat UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at